



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Dringlichen Postulat 260

Christian Hochstrasser namens der G/JG-Fraktion,
Fabian Reinhard namens der FDP-Fraktion und
Simon Roth namens der SP/JUSO-Fraktion
vom 10. Dezember 2018
(StB 737 vom 19. Dezember 2018)

**Wurde anlässlich
Ratssitzung vom
20. Dezember 2018
überwiesen und entgegen
dem Antrages des
Stadtrates nicht
abgeschrieben.**

Beschlossene Sachgeschäfte durch budgetlosen Zustand nicht blockieren

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

An der Ratssitzung vom 29. November 2018 hat der Grosse Stadtrat das Budget 2019 beschlossen. Die Schweizerische Volkspartei (SVP) hat sich erfolglos für eine Senkung des Steuersatzes um eine Zehnteinheit eingesetzt. Noch an der Ratssitzung hat die Fraktion der SVP das Referendum gegen das Budget 2019 angekündigt. Die Postulanten ersuchen den Stadtrat, alle Möglichkeiten zu prüfen, damit die Arbeiten an den beschlossenen Projekten (B+A) während des budgetlosen Zustands so weit wie möglich weitergeführt werden können.

Die Postulanten verweisen auf den B+A 18/2013: «Ausgaben für die ordentliche und wirtschaftliche Staatstätigkeit bei noch nicht verbindlichem Voranschlag». Die damals für die Gemeinden geltenden gesetzlichen Grundlagen sahen keine Regelung für den budgetlosen Zustand vor; daher schlug der Stadtrat eine zum kantonalen Finanzhaushalt analoge Regelung vor, auf welche sich die Postulanten nun beziehen.

Inzwischen wurden jedoch die relevanten gesetzlichen Grundlagen revidiert: Der Umgang mit dem budgetlosen Zustand ist im Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 (FHGG; SRL Nr. 160) und in der Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 10. Januar 2017 (FHGV; SRL Nr. 161) geregelt. Diese neuen und übergeordneten Bestimmungen gehen denjenigen auf Gemeindeebene vor.

Die notwendigen Vorkehrungen, die für den budgetlosen Zustand einer Gemeinde zu treffen sind, sind in den kantonalen Rechtsgrundlagen festgehalten.

§ 13 Abs. 5 FHGG

Ist am 1. Januar noch kein Budget festgesetzt, ist der Gemeinderat ermächtigt, die für die ordentliche und wirtschaftliche Verwaltung unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.

§ 8 FHGV

Unerlässliche Ausgaben gemäss § 13 Absatz 5 des Gesetzes sind insbesondere:

- a. Personalausgaben für die bestehenden Anstellungen und für die Wiederbesetzung vakanter Stellen;
- b. Ausgaben, für die aufgrund von § 15 Absatz 1¹ des Gesetzes eine Kreditüberschreitung bewilligt werden könnte;
- c. weitere Ausgaben, wenn ohne ihre Tätigkeit der Gemeinde wirtschaftliche Nachteile erwachsen oder gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen würde.

Im Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2 Steuerung, 2.3.1.2 «Fehlende Festsetzung des Budgets per 31. Dezember (budgetloser Zustand)» sind detaillierte Ausführungsbestimmungen dazu festgehalten.

Die Postulanten stellen in ihrem Vorstoss richtigerweise fest, dass auch für bereits beschlossene Projekte (B+A) ein Budgetkredit nötig ist (vgl. § 33 Abs. 1 FHGG). Die kantonale Regelung macht dabei keinen Unterschied zwischen Gemeinden mit oder ohne Parlament. Gemäss § 13 Abs. 2 FHGG unterliegt in einer Gemeinde mit Gemeindeparlament der Steuerfuss zusammen mit dem Budget mindestens dem fakultativen Referendum.

Ein Budgetkredit fehlt jedoch generell während der Phase eines budgetlosen Zustandes. Deshalb müssen andere Voraussetzungen erfüllt sein, damit Projekte weitergeführt und Ausgaben getätigt werden können. Diese Voraussetzungen sind in den zuvor dargestellten Rechtsgrundlagen sowie im betreffenden Kapitel des Handbuchs zu finden.

Der Stadtrat setzt sich für eine rechtskonforme Umsetzung dieser Bestimmungen ein. Er prüft im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen Möglichkeiten, um Arbeiten an beschlossenen Projekten während des budgetlosen Zustands fortführen zu können. Der Stadtrat hat mit Beschluss 691 vom 5. Dezember 2018 eine Taskforce Budget 2019 eingesetzt und mit Beschluss 711 vom 12. Dezember 2018 das weitere Vorgehen, die Konsequenzen des budgetlosen Zustandes und entsprechende Weisungen dazu zur Kenntnis genommen.

In der Umsetzung stehen viele Fragen zur individuellen Prüfung an. Wo dem Stadtrat im Rahmen der rechtlichen Vorgaben ein Ermessensspielraum zukommt, übt er diesen so aus, dass für die Stadt kein Schaden entsteht. Allerdings darf nicht erwartet werden, dass die Wahrnehmung der

¹ § 15 Bewilligte Kreditüberschreitung

¹ Der Gemeinderat kann in folgenden Fällen eine Kreditüberschreitung bewilligen:

- a. wenn das Bundesrecht, ein kantonales Gesetz, ein kommunales Reglement oder ein rechtskräftiger Entscheid eines Gerichtes eine Ausgabe unmittelbar vorschreiben,
- b. bei dringlichen Vorhaben aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, wenn der Aufschub für die Gemeinde nachteilige Folgen hätte,
- c. für durchlaufende Beiträge,
- d. für Abschreibungen und Wertberichtigungen nach § 58.

demokratischen Rechte wie des Referendums keine Kosten verursacht. Zum Beispiel führt die Umprogrammierung der Personalsoftware zu Kosten von zirka Fr. 35'000.–.

Der Stadtrat nimmt das Postulat entgegen und beantragt gleichzeitig dessen Abschreibung.

Stadtrat von Luzern

